

Vitamin D-Bestimmung im Serum: Neue BAG-Abrechnungsmodalitäten

Ab 1.7.2022 wird die Bestimmung des Vitamin D nur noch in folgenden Konstellationen (s.u.) durch die Krankenkassen übernommen.

Bei Patienten und Patientinnen mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen:

- Osteomalazie, Rachitis
- Osteopenie
- Osteoporose
- nicht traumatische Fraktur
- nach unklarem Sturzereignis bei Patienten > 65 Jahre
- bei anamnestisch erhöhtem Frakturrisiko bei Patienten ab 65 Jahre

Bei Patienten und Patientinnen mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen:

- Nierenerkrankungen, inkl. Urolithiasis
- Störungen des Parathormons, der Kalzämie und/oder der Phosphatämie
- Gastrointestinale Erkrankungen
- Malabsorptionssyndrome
- Lebererkrankungen
- Bei Patienten, die Medikamente einnehmen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen

Falls eine Verlaufskontrolle des Vitamin D-Spiegels im Rahmen einer der gelisteten Fälle indiziert ist, darf die Analyse maximal einmal innerhalb von 3 Monaten verrechnet werden. Sollte der Patient*in diese Analyse unabhängig von den oben genannten Limitationen wünschen, bitte auf dem Auftragsformular vermerken:

„Vitamin D Selbstzahler/In“. In diesem Fall werden die Vitamin-D Analysenkosten direkt dem Patienten*in verrechnet.

Bei Fragen zu dieser Änderung der Abrechnungsmodalität wenden Sie sich bitte an:

@ Frau Dr. med. Fatime Imeri (fimeri@lg1.ch)

@ Raffaele Curcio (rcurcio@lg1.ch)

☎ 061 261 66 13 (Medibact)